LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN **Drucksache 14/11161**
14. Wahlperiode

21.05.2010

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3921 vom 13. April 2010
des Abgeordneten Rüdiger Sagel fraktionslos
Drucksache 14/11027

Wohnraumnutzungsbestimmungen

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat die Kleine Anfrage 3921 mit Schreiben vom 19. Mai 2010 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Bauen und Verkehr wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Im Rahmen der Föderalismusreform ist am 01.01.2010 das Gesetz zur Förderung und Nutzung von Wohnraum in NRW (WFNG NRW) in Kraft getreten.

Dazu gehören die Wohnraumförderungs- (WFB) und Wohnraumnutzungsbestimmungen (WNB). Letztere sind zum 01.01.2010 geändert worden: Die "angemessene" Wohnungsgröße für Wohnberechtigte nach § 18 WFNG unter Pkt. 8.2 WNB ist um 5 qm gegenüber den alten Wohnungsgrößen erhöht worden.

Die aktuelle Arbeitshilfe des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) (4. Auflage, Stand 1. März 2010) zu den Kosten der Unterkunft nach § 22 SGB II bezieht sich jedoch nicht auf die "angemessenen " Wohnungsgrößen in den WNB, sondern macht die WFB zur Grundlage. Sie enthält jedoch eine von den WFB abweichende Darstellung:

Die Wohnflächenobergrenzen der WFB (Anlage 1, Tz. 1.4.1) beziehen sich nicht wie in der Arbeitshilfe auf Seite 17 dargestellt auf die Anzahl von Personen, sondern auf die Zahl der Zimmer.

<u>In der Arbeitshilfe des MAGS wurden zwar die Quadratmeterzahlen der WFB übernommen, die in der Tabelle der WFB zugehörigen Zimmerzahlen aber willkürlich durch die Anzahl von Personen ersetzt!</u>

Datum des Originals: 10.05.2010/Ausgegeben: 26.05.2010

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Diese Darstellung stimmt also nicht mit den WFB überein.

Diese Vorschriften bestimmen in der Anlage 1, Tz. 1.4.1 die Größenverhältnisse der Zimmer für die Förderung mit öffentlichen Mitteln und sind nicht personenbezogen.

Wenn es jedoch um die Angemessenheit von Unterkunfts- und Heizkosten nach § 22 SGB II geht, sind die Wohnraumnutzungsbestimmungen anzuwenden, weil hier die Aufschlüsselung der Quadratmeterzahlen nach Personen erfolgt.

Die Arbeitshilfe des MAGS stützt sich wegen der Anwendung der WFB auf ein Urteil des Bundessozialgerichts, obwohl aus diesem doch eindeutig hervorgeht, dass die WFB zur Bestimmung der Wohnungsgrößen nach § 22 SGB II nicht angewendet werden dürfen (Fußnote 45 auf Seite 17 der Arbeitshilfe). Zitat aus dem BSG Urteil vom 17.12.2009 - 4 AS 27/09 R - :

"...16
....Unhabhängig davon, ob es sich insoweit, wie das LSG ausführt, lediglich um eine Bestimmung (gemeint ist WFB, Anlage 1, Tz. 1.4.1) *handelt, die bei der Neuschaffung von Mietwohnraum zu beachten ist, ist diese Vorschrift bereits deswegen außer Betracht zu lassen, weil sie die Größe der Wohnung lediglich mit der Anzahl der Zimmer verknüpft. Dieses ist jedoch nicht der für Leistungen nach dem SGB II zu Grunde zu legende Maßstab für die Wohnungsgröße (vgl. BSG, Urteil vom 19.02.2009 – B 4 AS 30/08 R). Entscheidend kommt es insoweit vielmehr auf die Anzahl der Personen an, die die Wohnung bewohnen. Nur danach richtet sich die angemessene Wohnungsgröße ..."*

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Kleine Anfrage lässt außer Betracht, dass zu dem am 01. Januar 2010 in Kraft getretenen Gesetz zur Förderung und Nutzung von Wohnraum in Nordrhein-Westfalen (WFNG) nicht nur die am 1. Januar 2010 geänderten Wohnraumnutzungsbestimmungen (WNB) neu gefasst wurden, sondern auch die am 01. Februar 2010 in Kraft getretenen Wohnraumförderungsbestimmungen (WFB). Diese sehen abweichend von den (höheren) Werten der WNB in der Tz. 1.4.1 (barrierefreie) Wohnflächen von 47 m², 62 m², 77 m², 92 m² usw. vor.

Die Angaben auf S. 17 (Tz. II.3.1.2) der Arbeitshilfe „Kosten der Unterkunft und Heizung gem. § 22 SGB II“ des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) zitieren nicht die WFB, sondern übernehmen lediglich die Wohnungsgrößen der in Nordrhein - Westfalen geltenden Verwaltungsvorschriften zur Wohnraumförderung. Eine „willkürliche“ Ersetzung von Zimmer- durch Personenzahl liegt daher nicht vor.

Die Arbeitshilfe stützt sich zur Anwendbarkeit der WFB gerade nicht auf das Urteil des Bundessozialgerichts vom 17. Dezember 2009 – B 4 AS 27/09 R-, sondern gibt in Fußnote 45 klar zu erkennen, dass die weitere Entwicklung der Rechtsprechung abzuwarten bleibt.

Unter Hinweis auf die Antwort der Kleinen Anfrage 3858 vom 20.04.2010 (Drucksache 14/11052) werden die Fragen wie folgt beantwortet:

1. Bisher haben die angemessenen Wohnungsgrößen den Wohnraumnutzungsbestimmungen (WNB) entsprochen.
Warum soll nun plötzlich eine Bestimmung maßgebend sein, die sich auf die Anzahl der Zimmer und nicht auf die Personenzahl bezieht?

Die Ermittlung des angemessenen Richtwertes und damit der Wohnungsgröße orientiert sich an der bisherigen ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes, die eine Heranziehung der landesrechtlichen Vorschriften zu § 10 Wohnraumförderungsgesetz (WoFG) a.F. (Förderung von Mietwohnungsbau) fordert. Maßgeblich für die Angemessenheit der Wohnung der insoweit durch die Arbeitshilfe für einschlägig erklärten WFB ist die Quadratmeterzahl pro Person und damit weder die Zimmer- noch die Personenanzahl.

2. Die auf die Anzahl der Zimmer bezogenen Wohnungsgrößen nach WFB (Anlage 1, Tz. 1.4.1) hat es ja in gleicher Höhe schon vor Inkrafttreten von § 22 SGB II gegeben.
Warum werden diese Wohnflächenobergrenzen erst jetzt zur Grundlage gemacht, was ja bedeutet, dass bezogen auf den Mietrichtwert von 2005 bis 2009 zwei Quadratmeter Wohnfläche zu wenig zugestanden wurde?

Die WFB sind keine neue Grundlage, sondern sehen seit 1999 Wohnflächenobergrenzen von 45 m², 60 m², 62 m², 75 m², 90 m² usw. vor.

3. Warum werden Personen, die Leistungen nach § 22 SGB II erhalten, gegenüber anderen Wohnberechtigten ungleich behandelt, indem ihre Wohnflächenobergrenze bezogen auf den Mietrichtwert 3 Quadratmeter kleiner ist?

Die Zielgruppe der Wohnraumförderung und der Transferleistungsempfänger sowie die Zielrichtung beider Leistungen unterscheiden sich voneinander. Das SGB II dient der Bedarfsdeckung u.a. mit angemessenem Wohnraum, während die Wohnraumförderung eine Wohnraumversorgung innerhalb gewisser Einkommensgrenzen vorsieht. Damit werden zwei unterschiedliche Zielgruppen unterschiedlich, aber nicht ungleich behandelt.

4. Warum hält die Landesregierung das Vorgehen nach der aktuellen Arbeitshilfe des MAGS zu den Unterkunfts- und Heizkosten gemäß § 22 SGB II unter Berücksichtigung des BSG-Urteils v. 17.12.2009 (Az, 4 AS 27/09) nicht für rechtswidrig und wenn doch, bis wann werden hierfür die Wohnraumnutzungsbestimmungen umgesetzt?

Die Ausführungen in der Arbeitshilfe „Kosten der Unterkunft und Heizung gem. § 22 SGB II“ des MAGS entsprechen den bisherigen Vorgaben der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Ermittlung der angemessenen Wohnungsgröße. Danach erfolgt die Bemessung der angemessenen Größe nach den landesrechtlichen Durchführungsbestimmungen zu § 10 des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung vom 13. September 2001 (WoFG).

Die Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 17. Dezember 2009 – B 4 AS 27/09 R - ist zur alten Rechtslage vor dem 1. Januar/01. Februar 2010 ergangen und daher nicht ohne Weiteres heranzuziehen. Das Gericht kommt im Ergebnis zu einer Anwendung der früheren VV-WoBindG (Verwaltungsvorschriften zum Wohnungsbindungsgesetz a.F.).

Ob das Bundessozialgericht die neuen Regelungen der WNB als Nachfolgeregelungen der VV-WoBindG aufgrund des WFNG zur Grundlage von Entscheidungen über die angemessene Wohnungsgröße machen wird, bleibt abzuwarten.

5. Werden im Falle der Rechtswidrigkeit des jetzigen Vorgehens bei den anhängigen Kostensenkungsverfahren die Wohnraumnutzungsbestimmungen rückwirkend ab deren Inkrafttreten am 01.01.2010 berücksichtigt, wenn nein, warum nicht?

Von einer Rechtswidrigkeit des jetzigen Vorgehens ist nach den vorstehenden Ausführungen nicht auszugehen.